

ALLGEMEINE SCHÄFTSBEDINGUNGEN DES GEMEINNÜTZIGEN ERHOLUNGSWERKS e.V.

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln das Rechtsverhältnis für alle Reiseverträge zwischen Ihnen und dem GEW und ergänzen die reiserechtlichen Vorschriften der § 651 a-I BGB. Sie werden von Ihnen mit der Buchung anerkannt und vor der Buchung durch uns übermittelt. Sie sind Bestandteil des Reisevertrags.

1. REISEVERTRAG

1.1 Mit der Anmeldung bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich oder via Internet über das Internet Portal des GEW vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Kunden auch für alle in der Anmeldung mitaufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Kunde wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht. Der Vertrag kommt ausschließlich durch schriftliche Bestätigung des GEW zustande. Der Kunde erhält vom GEW eine schriftliche Reisebestätigung; **diese Bestätigung enthält ein von dem Kunden zur Berechnung des monatlichen Einkommens zwingend auszufüllendes Formular „Angaben zur Familie“.** Diese Daten dienen ausschließlich zum Nachweis der Gemeinnützigkeit und werden von GEW streng vertraulich behandelt. Unterbleiben die Angaben, muss der Nichtmitgliederpreis von GEW berechnet werden.

Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des GEW vor, an welches sich dieses 10 Tage gebunden hält. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Reisende dem GEW die Annahme - auch durch schlüssiges Verhalten wie z.B. Leistung der Vorauszahlung oder Reiseantritt - erklärt.

1.2 Der Inhalt des Reisevertrages bestimmt sich ausschließlich nach dem Reiseprospekt und der schriftlichen Reisebestätigung vom GEW. Ergänzend hierzu gelten diese AGB's als Bestandteil des Reisevertrages.

1.3 Reisevermittler (z.B. Reisebüros) und Leistungsträger (z.B. Hotels, Beförderungsunternehmen) sind vom GEW nicht bevollmächtigt und nicht berechtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Reisevertrags abändern, über die vertraglich zugesagten Leistungen des GEW hinausgehen oder im Widerspruch zur Reisebeschreibung stehen.

2. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

2.1 Mit Erhalt der schriftlichen Reisebestätigung und Übermittlung des Sicherungsscheins ist eine Anzahlung von 15% des Gesamtreisepreises zuzüglich der Reiserücktrittsversicherung (siehe 6.2) sofort zur Zahlung fällig. Zahlungen haben grundsätzlich unter Angabe der auf der Reisebestätigung ersichtlichen Rechnungsnummer zu erfolgen. Zahlungen ohne diese Rechnungsnummer können nicht als Erfüllung angesehen werden.

2.2 Geht der Anzahlungsbetrag nicht innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen nach Datum der Reisebestätigung und Übermittlung des Sicherungsscheins bei GEW ein und wird auch nach Aufforderung unter Fristsetzung keine Zahlung geleistet, so ist das GEW berechtigt, den Reisevertrag fristlos zu kündigen und die Buchung zu stornieren. In diesem Fall kann das GEW Schadensersatz gemäß Ziffer 6.2 vom Kunden verlangen.

2.3 Die Anzahlung ist an den vereinbarten Urlaubstermin gebunden und auf andere Personen nicht übertragbar. Die Anzahlung wird auf den Reisepreis angerechnet.

2.4 Der Restbetrag auf den Reisepreis muss bis spätestens 28 Tage vor Reisebeginn (beim GEW eingehend) gezahlt sein.

2.5 Die auf den Reisepreis geleisteten Zahlungen sind gemäß § 651 k BGB insolvenzgesichert. Das GEW hat zu diesem Zweck das Insolvenzrisiko bei der TourVERS unter der Versicherungsnummer 1203 1569 abgesichert. Der Sicherungsschein wird gemäß Ziffer 2.1 mit der Reisebestätigung übermittelt.

2.6 Die Aushändigung der Reiseunterlagen erfolgt nach Eingang der Restzahlung. Geht die Restzahlung jedoch erst kurzfristig vor Reisebeginn ein, trägt der Kunde die Mehrkosten einer Eilauslieferung der Reiseunterlagen, sofern er die Verzögerung des Zahlungseingangs zu vertreten hat.

2.7 Im Reisepreis eingeschlossen ist für GEW-eigene Häuser eine Basisreiserücktrittskostenversicherung in Höhe von mindestens 11,00 Euro bzw. 2 Prozent des Reisepreises.

2.8 Ohne vollständige Zahlung des Reisepreises und Nachweis der Zahlung besteht kein Anspruch auf Erbringung der Reiseleistung.

2.9 Erfolgt eine Buchung kurzfristig (d.h. wenn weniger als 28 Tage zwischen Buchungsdatum und Reiseterrmin liegen) ist der Reisepreis in voller Höhe spätestens 10 Tage vor Reisebeginn an das GEW zu leisten (es gilt das Datum des Geldeingangs).

Bei nicht erfolgter vollständiger Zahlung bis 5 Werktagen vor Reiseantritt ist kein **2.10** Versand der Reiseunterlagen möglich. Ohne Zahlungsnachweis besteht kein Anspruch auf Erbringung der Reiseleistung.

2.11 Das GEW behält sich vor, bei gebuchten Reisen mit eigener Anreise zum Urlaubsort die Reiseunterlagen bei nicht rechtzeitiger Zahlung dem Kunden per Nachnahme zu übersenden. Bei Nichteinlösung der Nachnahmesendung wird dies als Rücktritt vom Reisevertrag entsprechend Ziffer 6 gewertet.

2.12 Das GEW behält sich vor, bei gebuchten Flugreisen die Reiseunterlagen bei nicht rechtzeitiger Zahlung am gebuchten Abflughafen auf Kosten des Kunden zu hinterlegen. Die Reiseunterlagen werden dann nach Barzahlung am Flughafen ausgehändigt. Eine Zahlung mit Master- oder Visa-Card sowie EC cash wird ebenfalls akzeptiert.

2.13 Alle Preise sind Euro Preise, wenn nicht anders angegeben, und verstehen sich mit Umsatzsteuer.

3. REISEDOKUMENTE

Sollten die Reisedokumente dem Kunden trotz vollständiger Zahlung des Reisepreises wider Erwarten nicht bis spätestens 7 Tage vor Reiseantritt zugänglich sein, hat sich dieser unverzüglich mit dem GEW in Verbindung zu setzen.

4. LEISTUNGEN

4.1 Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich ausschließlich aus den Angaben der Reisebestätigung sowie aus der für den Zeitpunkt der Reise gültigen Leistungsbeschreibung des GEW, unter Berücksichtigung der landesüblichen Besonderheiten, auf die in den Unterlagen des GEW gesondert hingewiesen wird. Veränderungen der Vertragsinhalte sowie Nebenabreden bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch das GEW. Das GEW behält sich

ausdrücklich vor, vor Vertragsschluss eine Änderung der Prospektangaben zu erklären, über die der Reisende vor der Buchung informiert wird.

4.2 Mit der Buchung des Ferienplatzes wird kein Anspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Ferienwohnung bzw. in einem bestimmten Hotelzimmer erworben.

4.3 Die Beförderung ist grundsätzlich nicht Bestandteil der Gesamtreiseleistung, es sei denn, es ist ausdrücklich vereinbart.

4.4 Soweit Beförderungsleistungen durch das GEW vermittelt werden, handelt es sich hier um Fremdleistungen, die nicht zum Leistungsumfang des GEW gehören.

4.5 Ausflüge und Besichtigungsfahrten während der Reise und an den Zielorten sind grundsätzlich Fremdleistungen, also keine eigenen Leistungen des GEW.

4.6 Zusatz- und Kinderbetten: Dreibettzimmer sind grundsätzlich Doppelzimmer mit Zustellbett. Zusatzbetten und Kinderbetten müssen grundsätzlich vor Reiseantritt bestellt werden.

Wenn zwei oder mehrere Personen gemeinsam ein Doppel- oder Mehrbettzimmer gebucht haben

und keine Ersatzperson an die Stelle eines zurücktretenden Teilnehmers tritt, ist das GEW berechtigt, den vollen Zimmerpreis zu fordern oder, wenn möglich, die verbleibenden Teilnehmer anderweitig unterzubringen.

5. LEISTUNGS- UND PREISÄNDERUNGEN

5.1 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden, behält sich das GEW vor.

Leistungsänderungen durch das GEW wird diese dem Kunden unverzüglich mitteilen und ihm mit einer Erklärungsfrist von 10 Tagen alternativ kostenlose Umbuchung oder kostenlosen Rücktritt anbieten, sofern die Änderungen nicht lediglich geringfügig sind. Ein Kündigungsrecht des Kunden gemäß § 651 a V BGB bei einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung oder einer Reisepreiserhöhung um mehr als 5% bleibt hiervon unberührt.

Bei Preiserhöhungen um mehr als 5% oder bei einer erheblichen Änderung der wesentlichen Reiseleistungen ist der Kunde berechtigt, gebührenfrei vom Reisevertrag zurückzutreten oder aber vom GEW zu verlangen, an einer gleichwertigen Reise teilzunehmen, sofern das GEW in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot dem Kunden zu offerieren.

5.2 Das GEW behält sich vor, die im Reiseprospekt ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Reisepreise im Falle der Erhöhung der Abgaben für Leistungen (z.B. Hafen- oder Flughafengebühren, Wechselkurse) oder der Beförderungskosten unter Angabe der jeweiligen Berechnungsgrundlage des neuen Preises zu ändern, nach Buchung jedoch nur insoweit als zwischen Vertragsabschluss und Reisebeginn mehr als 4 Monate liegen.

5.3.1 Ändern sich die Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages, ist das GEW berechtigt, den Reisepreis in dem Umfang zu erhöhen, wie sich für das GEW die Reise durch den geänderten Wechselkurs verteuert hat. Die Erhöhung ist nur dann zulässig, wenn das GEW dem Kunden die konkrete Berechnungsgrundlage anhand der jeweiligen Wechselkurse mitteilt und die unter obiger Ziffer 5.2. vorgesehenen Mindestfrist von mehr als 4 Monaten zwischen Abschluss des Reisevertrages und dem vereinbarten Reiseterrmin eingehalten wird und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss für das GEW nicht vorhersehbar waren.

5.3.2 Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, so behält sich das GEW vor, diese ebenfalls unter Vorlage der entsprechenden Berechnungsgrundlage sowie Einhaltung der unter Ziffer 5.2. vorgesehenen Fristen geltend zu machen.

5.3.2.1 Bei einer Erhöhung der Kosten des Sitzplatzes der Beförderung ist das GEW berechtigt, die Erhöhungskosten nach den gleichen Maßstäben wie unter Ziffer 5.2. vorgesehen, zu verlangen;

5.3.2.2 Bei einer pauschalen Erhöhung der Transportkosten durch das Beförderungsunternehmen ist das GEW berechtigt, die erhöhten Kosten durch die Zahl der Sitzplätze zu teilen und den so ermittelten Betrag pro Sitzplatz vom Kunden zu verlangen.

5.3.3 Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren erhöht, ist das GEW berechtigt, den Reisepreis um den anteiligen Betrag anzuhäufen und diesen vom Kunden unter Einhaltung der unter Ziffer 5.2. vorgesehenen Fristen zu verlangen.

5.4 Der Reisende ist verpflichtet, diese ihm zustehenden Rechte unverzüglich nach Erklärung durch das GEW diesem gegenüber geltend zu machen.

5.5 Wünscht der Kunde nach Buchung der Reise Änderungen zum Beispiel bezüglich Reiseziel, Unterkunft, Reiseterrmin, so erhebt das GEW bis 30 Tage vor Reisebeginn eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von Euro 20,00 pro Vorgang. Änderungen die nach dem 30. Tag vor Reisebeginn liegen, werden gemäß Ziffer 6 berechnet. Mehrmalige Änderungen sind nicht möglich.

6. RÜCKTRITT - STORNIERUNGSKOSTEN – SCHADENSERSATZ

6.1 Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim GEW. Die Reiseunterlagen sind dem Rücktritt beizufügen. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Maßgebend ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei GEW.

6.2 Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück, ist das GEW berechtigt, pauschalierte Rücktrittskosten pro Person in Prozent des Reisepreises wie folgt zu verlangen:

- bis 30 Tage vor Reisebeginn 15% des Reisepreises, zzgl. der für die eventuell abgeschlossenen Reiseversicherungen fälligen Versicherungsprämien

- bis 22 Tage vor Reisebeginn 25% des Reisepreises

- bis 15 Tage vor Reisebeginn 30% des Reisepreises

- bis 7 Tage vor Reisebeginn 65% des Reisepreises

- bei Nichterscheinen 75% des Reisepreises
Bei Ferienwohnungen, Hausbooten, Wohnmobilen, Hotelzimmern werden die obigen Stornierungskosten je Einheit berechnet.

6.3 Bei der Berechnung der pauschalen Rücktrittskosten sind die gewöhnlich ersparten Aufwendungen und mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen vom GEW berücksichtigt. Dem Reisenden bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass das GEW kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist als die vom GEW geforderte Pauschale.

6.4 Rücktrittsgebühren sowie verauslagte Kosten sind sofort zur Zahlung fällig.

6.5 Das GEW ist berechtigt, bei fristloser Kündigung gemäß Ziffer 2.2

Schadensersatz vom Kunden entsprechend den Regelungen zur Rücktrittskostenpauschale gemäß Ziffer 6.2 ff der AGB zu fordern.

7. NICHT IN ANSPRUCH GENOMMENE LEISTUNGEN

Nimmt der Kunde in Folge verspäteter Anreise oder vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen von ihm zu vertretenden Gründen die Reiseleistungen nur teilweise in Anspruch, erfolgt keine Rückerstattung nicht in Anspruch genommener Leistungen.

8. RÜCKTRITT UND KÜNDIGUNG DURCH DAS GEW

8.1 Das GEW kann vor Antritt der Reise, bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen Teilnehmerzahl die Reise absagen und vom Reisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist nur bis 3 Wochen vor Reisebeginn zulässig. Dem Kunden wird für diesen Fall der eingezahlte Reisepreis zurück erstattet.

8.2 Nach Antritt der Reise kann das GEW den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des GEW nachhaltig stört oder wenn er sich in solch einem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt das GEW, so behält es den Anspruch auf den Reisepreis, muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die es aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihr von Leistungsträgern gut gebrachten Beträge.

9. AUFHEBUNG DES VERTRAGES AUF GRUND AUSSERGEWÖHNLICHER UMSTÄNDE

9.1 Sowohl das GEW als auch der Kunde können den Vertrag vor Reisebeginn kündigen, wenn infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt die Reise erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird. Bei Kündigung vor Reisebeginn erhält der Kunde den gezahlten Reisepreis zurück.

9.2 Treten die unter Ziffer 9.1 genannten Umstände nach Reisebeginn auf, sind die Vertragsparteien ebenfalls zur Kündigung berechtigt. Eventuell anfallende Mehrkosten für die Rückbeförderung tragen das GEW und der Kunde jeweils hälftig. Im übrigen sind alle weiteren Mehrkosten vom Kunden zu tragen.

Das GEW kann für die bereits erbrachte oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringende Reiseleistung eine angemessene Entschädigung unter Anrechnung etwaig gutgebrachter Zahlungen durch die Leistungsträger verlangen.

10. HAFTUNG

10.1 Die vertragliche Haftung des GEW für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird. Das gleiche gilt, soweit das GEW für den Schaden allein wegen Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

10.2 Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche in Betracht kommenden Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reiseleistungen innerhalb 1 Monats nach dem vertraglich vereinbarten Ende der Reise beim GEW gem. Ziffer 12 unserer AGB schriftlich anzuzeigen und geltend zu machen. Nach dem Ablauf dieser Frist können Ansprüche nur noch geltend gemacht werden, wenn der Kunde an der Einhaltung der Frist ohne sein Verschulden gehindert war.

10.3 Reisevermittler sind nicht zur Entgegennahme von Anspruchsanmeldungen für Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche gegen das GEW berechtigt.

10.4 Eine Haftung besteht nicht im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen usw.) und die in der Reiseausschreibung als solche gekennzeichnet sind.

10.5 Ein Schadensersatzanspruch gegen das GEW ist insoweit beschränkt, als auf Grund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist. Das GEW kann sich bei entsprechenden Schadensfällen auf diese internationalen Übereinkommen oder Vorschriften berufen.

11. MITWIRKUNGSPFLICHT DES KUNDEN

11.1 Der Kunde ist verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, evtl. Schäden zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der zuständigen Reiseleitung mitzuteilen.

11.2 Bei Selbstanreise gilt für alle Unterkunftsarten, dass etwaige Beanstandungen unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen sind. Notfalls ist der Kunde verpflichtet, nicht behobene Mängel direkt gegenüber dem GEW unverzüglich anzuzeigen.

11.3 Schäden oder Zustellungsverzögerungen die bei Flugreisen/Bus- oder Bahnreisen eingetreten sind, sind jeweils gegenüber der entsprechenden Gesellschaft vor Ort unverzüglich und mittels deren Schadensanzeigen anzuzeigen. Es wird darauf hingewiesen, dass insbesondere Fluggesellschaften Erstattungen regelmäßig dann ablehnen, wenn diese Anzeige nicht unverzüglich und auf deren Formularen erfolgt ist. Insoweit empfehlen wir unserem Kunden, unverzüglich und noch vor Ort die Schadensanzeige bei der Fluggesellschaft zu platzieren.

11.4 Unterlässt es der Kunde schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung gegenüber dem GEW nicht ein.

11.5 Das GEW ist im übrigen nicht verpflichtet, für eine Ersatztransportmöglichkeit zu sorgen oder eine Ersatzreise anzubieten, falls ein Gast Flug/Bus oder Bahn aus eigenem Verschulden versäumt.

12. AUSSCHLUSS VON ANSPRÜCHEN/VERJÄHRUNG

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Kunde innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem GEW, unter Angabe von Kunden- und Reisennummer geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Kunde Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Ansprüche des Kunden nach den §§ 651 c bis 651 f BGB verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt an dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Schweben zwischen dem Kunden und dem GEW Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt bis der Kunde oder das GEW die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert bzw. das GEW den geltend gemachten Anspruch schriftlich zurückweist. Ansprüche auf Schadensersatz wegen Körperverletzung oder Tötung des Kunden verjähren drei Jahre nach Beendigung der Reise.

13. ABTRETUNGSVERBOT

Eine Abtretung der Ansprüche des Kunden aus Anlass der Reise, gleich aus welchem Rechtsgrund, an Dritte, auch an Mitreisende und/oder Ehegatten, ist ausgeschlossen. Ebenso ist die gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche des Kunden durch Dritte im eigenen Namen unzulässig.

14. PASS-, VISA-, ZOLL-, DEISEN UND GESUNDHEITSVORSCHRIFTEN

Der Kunde ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Kosten, insbesondere Rücktrittskosten, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften erwachsen, gehen ausschließlich zu Lasten des Kunden, ausgenommen wenn sie durch schuldhafte Falsch- oder Nichtinformation des GEW verursacht wurden.

Wir empfehlen dem Kunden, bei Auslandsreisen vor Reiseantritt das zuständige Konsulat zu kontaktieren.

15. VERSICHERUNGEN

15.1 Die gemäß Ziffer 2.7 im Reisepreis enthaltene Reiserücktrittskostenversicherung stellt nur eine Grundabsicherung dar. Die Einzelheiten und Gründe, die im Falle eines Reiserücktritts Versicherungsschutz gewähren, sowie die speziellen Obliegenheiten des Kunden bei Eintritt des Versicherungsfalles, entnehmen Sie bitte der den Reiseunterlagen beigefügten Versicherungspolice. Durch die Versicherung ist der Reiseteilnehmer nicht von seiner Verpflichtung zur Zahlung der geschuldeten Stornoentschädigung an GEW befreit; er hat lediglich einen Erstattungsanspruch gegen die Versicherung gemäß den Versicherungsbedingungen.

15.2 GEW empfiehlt außerdem dringend den Abschluss des Urlaubs-Komplettschutzes.

16. SONSTIGE BESTIMMUNGEN UND VEREINBARUNGEN; RICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

16.1 Die vorgenannten Bedingungen gelten, soweit nicht in den einzelnen Reiseverträgen individuelle Vereinbarungen schriftlich getroffen werden.

16.2 Das GEW behält sich vor, bei Vertragsschluss eine Änderung der Prospektangaben zu erklären.

16.3 Dem GEW zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten werden EDV-mäßig gespeichert, verarbeitet und bedarfsbezogen weitergegeben. Dies erfolgt ausschließlich im Rahmen der Zweckbestimmung unter Beachtung der Maßgaben des Bundesdatenschutzgesetzes. Das GEW behält sich vor, den Kunden zukünftig schriftlich über aktuelle Angebote zu informieren, soweit der Reiseteilnehmer dies nicht ausdrücklich schriftlich ablehnt. Der Kunde hat im übrigen das Recht, der Zusendung von Informationen zu widersprechen. Der Widerspruch soll schriftlich an das GEW unter dessen Anschrift erfolgen.

Alle personenbezogenen Daten, die zur Abwicklung der Reise zur Verfügung gestellt werden, sind gemäß Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) gegen missbräuchliche Verwendung geschützt. Der Kunde besitzt gem. § 28 Abs. 4 Satz 2 BDSG ein Widerspruchsrecht in Bezug auf die Nutzung seiner personenbezogenen Daten zu Zwecken der Werbung, der Markt- oder Meinungsforschung.

16.4 Alle Angaben in unseren Prospekten werden vorbehaltlich gesetzlicher oder behördlicher Genehmigungen veröffentlicht. Einzelheiten dieser Prospekte entsprechen dem Stand bei Drucklegung.

16.5 Mit der Veröffentlichung neuer Prospekte verlieren alle unsere früheren Publikationen über gleich lautende Reiseziele und Termine ihre Gültigkeit.

16.6 Für Druck- und Rechenfehler haftet das GEW nicht. Offensichtliche Druck- und Rechenfehler berechtigen das GEW zur Anfechtung des Reisevertrags.

16.7 Gerichtsstand

Der Kunde kann das GEW nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen vom GEW gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des GEW maßgebend.

16.8 Rechtswahl

Auf den Reisevertrag ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar.

Vertragsprache ist deutsch, dies gilt für das gesamte Rechtsverhältnis.

16.9 Die vorstehenden Bestimmungen haben nur Gültigkeit, sofern und soweit nach Drucklegung in Kraft tretende gesetzliche Vorschriften keine anderen, zwingend anzuwendenden Regelungen vorsehen.

16.10 Die vorstehenden Bestimmungen gelten dann nicht, sofern und soweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen etwas anderes zu Gunsten des Kunden ergibt und diese Abkommen auf den Reisevertrag zwischen Kunde und dem GEW anwendbar sein sollte. Sie gelten auch dann nicht, wenn ein Kunde einem Mitgliedstaat der EU angehört, dessen nicht abdingbare Bestimmungen für den Kunden günstiger sind.

16.11 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages oder eines Teiles dieser Bedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten

Reisevertrages zur Folge.

D1/D7115